Gebührensatzung der Gemeinde Gremersdorf über die außerschulische Benutzung von Schulräumen und Sportstätten

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 27.07.2004 folgende Gebührensatzung für die Gemeinde Gremersdorf erlassen:

§ 1
Gebühren

Für die Überlassung von Schulräumen und Sportstätten einschließlich der Nebenräume (z.B. Dusch-, Wasch- und Toilettenräume) werden von den Benutzern Gebühren in folgender Höhe erhoben:

a)	für einen Klassenraum je angefangene Stunde	10,-- €
b)	für einen Sonderunterrichtsraum je angefangene Stunde	10,-- €
c)	für eine Werkstatt je angefangene Stunde	10,-- €
d)	für einen Veranstaltungsraum (Aula usw.) je angefangene Stunde	12,50 €
e)	für die Sporthalle je angefangene Stunde	15,-- €

f) bei Veranstaltungen, bei denen Einnahmen erzielt werden, werden folgende Gebühren erhoben:
bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen über 100,-- € 15% der Bruttoeinnahmen, mindestens jedoch die Gebühren entsprechend den Buchstaben a) bis e)

bei Veranstaltungen mit Bruttoeinnahmen bis 100,-- € die Gebühren entsprechend den Buchstaben a) bis e)

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen, wie z.B. Eintrittsgelder oder ein entsprechender Kostenbeitrag, Einnahmen aus Programmverkauf, Bandenwerbung, Garderobenaufbewahrung o.ä. Einnahmen.

g) für Sportplätze je angefangene Stunde und Spielfeld bzw. Nebenanlage 15,-- €

Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.

§ 2
Sonstige Leistungen und Auslagen

Mit den in § 1 festgesetzten Gebühren werden die durch die Leistungen des planmäßigen Personals und die regelmäßigen Aufwendungen abgegolten. Für darüber hinausgehende besondere Leistungen sind der Gemeinde Gremersdorf entstehende Kosten zu ersetzen.

§ 3
Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten werden vier Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Zahlungspflichtig ist der Veranstalter, der Benutzer oder derjenige, der die Gemeinde Gremersdorf zur Bereitstellung der Schulräume und Sportstätten veranlasst hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebührenbefreiung und Fälligkeit

Eine Zahlung der Gebühr entfällt in den Fällen, in denen vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen.
Des weiteren sind befreit Veranstaltungen der Gremersdorfer Schule und Kindergarten einschließlich Übungs- und Spielbetrieb der ansässigen Sportvereine und sonstige Veranstaltungen der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Verbände und Vereine, an denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

23758 Oldenburg i.H., den 10. August 2004

Gemeinde Gremersdorf

(L.S.) gez. Klinckhamer
(Klinckhamer)
- Bürgermeister -